Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gehrden (Straßenreinigungs-Verordnung)

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.1.2005 (Nds. GVBI. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.1.2009 (Nds. GVBI. S. 2), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.9.1980 (Nds. GVBI. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.11.2007 (Nds. GVBI. S. 664), erlässt die Stadt Gehrden auf Beschluss des Rates vom 11.3.2009 folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkplätze ohne Rücksicht auf ihre Befestigung innerhalb der geschlossenen Ortslagen von Ditterke, Everloh, Gehrden, Lemmie, Lenthe, Leveste, Northen und Redderse im Gebiet der Stadt Gehrden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Gossen:

Anlagen, die der Ableitung von Niederschlagswasser dienen;

2. gefährliche Fahrbahnstellen mit bedeutendem Verkehr: Besondere Stellen, die ein Verkehrsaufkommen aufweisen, das über das übliche Maß einer Wohn- oder Erschließungsstraße im Gebiet der Stadt Gehrden hinausgeht und eine erhebliche Unfallgefahr in sich birgt.

§ 3 Art und Ausmaß der Straßenreinigung

- (1) Die Straßenreinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung vom Schmutz, Bewuchs, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege und Fußgängerüberwege.
- (2) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung vorzubeugen.
- (3) Soweit der Stadt Gehrden die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese für die in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, das Bestandteil dieser Verordnung ist, wie folgt durch:

Reinigungsklasse I (Alt-Gehrden)

- Straßenreinigung einmal monatlich
- Winterdienst zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nach Einsatzstufenplan
- zweimalige Reinigung der Straßeneinläufe nach Abschluss des Winterdienstes

Reinigungsklasse II (Ortschaften)

Winterdienst nach Einsatzstufenplan sowie einmalige Beseitigung des Streugutes und zweimalige Reinigung der Straßeneinläufe nach Abschluss des Winterdienstes.

(4) Schmutz, Bewuchs, Laub und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 4 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 Meter ganz, die übrigen in einer Breite von mindestens 1,00 Meter freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung bis spätestens 8.00 Uhr durchgeführt sein. Bis 20.00 Uhr ist die Reinigung nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen vorzunehmen.
- (2) Die Hydranten im Straßenraum und Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten. Der Abfluss des Schmelzwassers ist zu gewährleisten.
- (3) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr mit Sand oder Splitt so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
- a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - 1. die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 Meter ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 Meter,
 - 2. wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein 1,00 Meter breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn; in der Fußgängerzone unmittelbar vor den Grundstücken,
 - 3. Fußgängerüberwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen,
- b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit bedeutendem Verkehr,
- c) zur Sicherung des Zu- und Abgangsverkehrs die Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.
- (5) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz ist nur in Verbindung mit Sand oder Splitt bei Eisglätte einzusetzen. Es darf nicht im ungeschützten Bodenbereich von Straßenbäumen und sonstigen öffentlichen Anpflanzungen(z.B. Büsche, Hecken, Rasen) im Straßenraum eingesetzt werden.
- (6) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit bedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungspflicht nicht nachkommt,
- 2. entgegen § 3 Abs. 4 Schmutz, Bewuchs, Laub und Unrat sowie Schnee und Eis dem Nachbarn zukehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation kehrt,
- 3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 bei Schneefall Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 Meter nicht ganz, übrige Gehwege nicht in einer Breite von mindestens 1,00 Meter freihält,
- 4. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 bei Schneefall einen 1,00 Meter breiten Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn nicht freihält,
- 5. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 die Schneereinigung nicht bis 8.00 Uhr durchgeführt hat,
- 6. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 4 die Schneereinigung nicht bis 20.00 Uhr nach jedem Schneefall unverzüglich durchgeführt hat,
- 7. entgegen § 4 Abs. 2 die Hydranten im Straßenraum und Gossen nicht schnee- und eisfrei hält,
- 8. entgegen § 4 Abs. 3 Schnee- und Eismassen so lagert, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Gehweg gefährdet wird,
- 9. entgegen § 4 Abs. 4 lit. a zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs bei Glätte in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr die vorgeschriebenen Freiräume auf Gehwegen, neben der Fahrbahn oder am Fahrbahnrand, in der Fußgängerzone unmittelbar vor den Grundstücken, nicht mit Sand oder Splitt abstreut,
- 10. entgegen § 4 Abs. 5 zur Beseitigung von Eis und Schnee schädliche Chemikalien verwendet,
- 11. entgegen § 4 Abs. 6 bei eintretendem Tauwetter die Gehwege von dem vorhandenen Eis nicht befreit.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2028 außer Kraft.

Gehrden, den 11.3.2009

Stadt Gehrden Heldermann Bürgermeister

<u>Hinweis:</u>Bekanntmachung am 26.3.2009 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 12, S. 118.

Straßenverzeichnis als Anlage zu § 2 Abs. 3 der *Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gehrden*

Reinigungsklasse I (Alt-Gehrden)

Adlerstraße Agnes-Miegel-Straße Alte Straße Am Castrum

Am Markt Am Spehrteich Auf der Worth

Bachstraße Bahnhofstraße

Barsinghäuser Straße Beethovenring Benther Straße Birkenweg Bismarckstraße Blumenweg Brahmsweg Brauereiweg Brinkstraße

Buchenweg Burgberg Burgfeld

Calenberger Straße

Dammstraße Dammtor Ditterker Weg Drosselwinkel

Egestorfer Straße Eichenweg

Elbingeröder Straße Elsterbusch Empelder Straße Entenfang Erlenweg Eulenkamp Everloher Straße

Fasanenstraße Franzburger Straße Friedrich-Ebert-Platz Friedrich-Hebbel-Straße Fritz-Reuter-Straße

Gärtnereiweg Gartenstraße

Gerhart-Hauptmann-Straße Gerrit-Engelke-Straße Ginsterweg Große Bergstraße Gustav-Freytag-Straße Haarbünte Händelweg Hangstraße Haydnweg

Heinrich-Goebel-Straße Heinrich-Hische-Weg Hermann-Löns-Straße Hindenburgallee Hirtenweg Hornstraße Hüttenstraße

Im Finkenhof Im Flecken Im Reiherhorst Im Teichfeld Im Vogelsang

Kantplatz Kantstraße

Kiebitzreihe Kirchstraße Klappenweg Kleine Bergstraße

Knülweg Köthnerberg Kuckucksbusch Kurze Feldstraße

Lange Feldstraße Langreder Straße Leharweg Leibnizstraße Lemmier Straße Lenther Straße Lerchenstieg Levester Straße Lindenweg Lyrastraße

Mahlerstraße

Matthias-Claudius-Straße

Meisenwinkel Millöckerweg Möwengrund Moltkestraße Mozartstraße

Nedderntor Nelkenweg Neue Straße Neuwerkstraße Nikolaus-Otto-Straße Nordstraße Orffstraße

Otto-Lilienthal-Straße

Pappelweg Parkstraße

Redderser Straße Robert-Bosch-Straße Robert-Koch-Straße Ronnenberger Straße

Rosenweg Rossiniweg

Rudolf-Diesel-Straße

Schäfereiweg Scharnhorststraße Schaumburger Straße

Schubertweg Schulstraße Schumannweg Schwalbenwinkel Seelzer Straße Sibeliusstraße Sorsumer Straße

Stadtweg Steintor Steintorfeld Steinweg Straußweg Südstraße Suerser Weg

Tannenweg Teichstraße

Theodor-Fontane-Straße Theodor-Storm-Straße

Tulpenweg

Veilchenweg Verdistraße Vivaldistraße von-Reden-Straße Vorwerkstraße

Wachtelstieg Wagnerweg Weberweg Weetzener Straße Wendestraße Wennigser Straße Wilhelm-Busch-Straße Wilhelm-Raabe-Straße Wunstorfer Straße

Ziegeleiweg 1, 1A, 3

Straßenverzeichnis als Anlage zu § 2 Abs. 3 der *Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gehrden*

Reinigungsklasse II (Ortschaften)

Ortschaft Leveste

Ackerrain Am Friedhof An den Pappeln Asternstraße Auf dem Thie Bauernweg Beekstraße Burgdorfer Straße Feldstraße Gehrdener Straße Göxer Straße Hauptstraße Im Bruchfeld Im Mühlenteich Im Stehrkamp Im Winkel Koppelweg Kornweg Neddernwanne Osterfeld Osterstraße Rosenstraße Zum Holze

Ortschaft Northen

Am Schulgarten
An der Milchrampe
An der Steinkuhle
Arthur-von-Lenthe-Straße
Benther-Berg-Weg
Brennereiweg
Brinkwiese
Brunnenstraße
Dorfäcker
Goldener Winkel
Große Straße
Hannoversche Straße
Im Brande

Krugstraße Mittelstraße

Ohefeld Tönniesrehre Urbergweg Waldstraße Wanneweg

Ortschaft Lemmie

Alte Bahnhofstraße An der Kapelle An der Mühle Bröhnrehr Deisterstraße Gehrdener Kirchweg Heimstraße Im Bönnerfeld Im Kley Im Lohfeld Im Steerfeld Südfeldstraße

Ortschaft Redderse

An der Linde Hainwiese Im Dorfe Im Wiesengrund Obernfeldstraße Südfeld Sunderanger Tivoli Wiesenstraße

Ortschaft Ditterke

Am Weidefeld Böschstraße Bundesstraße Erich-Garben-Straße Kirchwehrener Straße Weiderehre

Ortschaft Lenthe

An der Kreisstraße Drei Kronen Hopfengarten Im Eickhof Im Stiefel Im Wehrfeld In der Bünte Meierwiese Mühlenweg Pagenburgweg Tiefe Straße Über dem Dorfe

Werner-von-Siemens-Straße

Winterstraße

Ortschaft Everloh

Alte Rehre
Am Dorfbrunnen
Am Sonnenhang
Beerenstraße
Calenberger Blick
Harenberger Straße
Hinter dem Hagen
Im großen Bergfeld
Kapellenweg
Nenndorfer Straße